

Inhalt:

GESETZE

- I. Verpflichtung zum Wiederankauf von Grund und Boden nach Grundverkauf
- II. Statut des Gymnasiums der Diözese Eisenstadt
- III. Veranlagungsrichtlinien der Diözese Eisenstadt

PASTORALE PRAXIS

- IV. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen
- V. Weisungen zur Fastenaktion 2018

PERSONALNACHRICHTEN

- VI. Diözesane Personalnachrichten
- VII. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2017

MITTEILUNGEN

- VIII. Ausschreibung des Bischof-DDr.-Stefan-László-Preises 2018
- IX. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM

GESETZE

I. Verpflichtung zum Wiederankauf von Grund und Boden nach Grundverkauf

In der Sitzung des Diözesanen Wirtschaftsrates vom 6. Dezember 2017 wurden Änderungen in der Verwendung von Grundverkaufserlösen aller kirchlichen Eigentümer beschlossen.

Grundsätzlich gilt, dass Grundverkaufserlöse generell bevorzugt zum Wiederankauf von Grund und Boden verwendet werden sollen. Zur Sicherstellung der zumindest teilweisen Wiederveranlagung gilt ab dem 1. Jänner 2018 verpflichtend folgende Regelung:

25 % jedes Grundverkehrsgeschäfts (Verkauf, Tausch, Baurecht) verbleiben **zweckgebunden für Wiederankauf von Flächen** auf einem separaten **Sonderkonto der Pfarrkirche bzw. Pfarrpfünde bei der Diözese**. Die restlichen 75 % bei Kirche und 25 % bei Pfünde können wie bisher verwendet werden.

Ansuchen für Flächenankauf sind an die Liegenschaftsabteilung zu richten.

II. Statut des Gymnasiums der Diözese Eisenstadt

1) Name

Die Schule trägt die Bezeichnung: „Gymnasium der Diözese Eisenstadt“.

2) Sitz

Der Sitz des Gymnasiums ist in 7000 Eisenstadt.

3) Wesen

Die Diözese Eisenstadt ist gem. can. 116 CIC 1983 eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Das Gymnasium ist eine unselbständige Einrichtung der Diözese Eisenstadt.

4) Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Gymnasiums ist gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der unten genannten Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Zweck und ideelle Mittel

Das Gymnasium verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge.

Die Zwecke des Gymnasiums sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Errichtung und Betrieb eines Gymnasiums;
- b. Errichtung und Betrieb einer Nachmittagsbetreuungseinrichtung für Schüler des Gymnasiums;
- c. Unterhalten von Einrichtungen und Betrieben, die dem Zweck des Gymnasiums dienlich sind;
- d. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck des Gymnasiums dienlich sind;
- e. Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinderpastoral und Pädagogik.

Das Gymnasium kann sich für die Durchführung seiner Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Gymnasiums anzusehen ist.

6) Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen;
- b. Zuschüsse und Subventionen (u. a. von staatlichen Stellen, Diözesanfinanzkammer u. Ä.);
- c. Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern;
- d. Einnahmen aus Vermögensverwaltung, wie z. B. Mieteinnahmen oder Kapitalerträge;
- e. Einnahmen aus Veranstaltungen;
- f. Einnahmen aus Publikationen.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

7) Organisation/Leitung

Die Leitung des Gymnasiums erfolgt durch den Direktor. Der Direktor ist für die gesamte Verwaltung des Gymnasiums zuständig.

8) Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten des Gymnasiums oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen durch die Diözese Eisenstadt für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Das Statut des Gymnasiums der Diözese Eisenstadt wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit

Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.

III. Veranlagungsrichtlinien der Diözese Eisenstadt

Präambel

Die Verwaltung kirchlichen Vermögens ist in ihren Grundsätzen in can. 1284 CIC geregelt. Dementsprechend sind die Vermögenswerte sorgfältig, sicher und nutzbringend zu verwalten und anzulegen. Darüber hinaus sind neben den klassischen Anforderungen an Rendite, Sicherheit und Liquidität die Prinzipien eines ethisch-nachhaltigen Investierens im Sinne der Katholischen Soziallehre zu berücksichtigen.

1. Geltungsbereich und Wirksamkeit

Diese Veranlagungsrichtlinien gelten ab dem Datum des Inkrafttretens für das im jeweiligen letzten Jahresabschluss ausgewiesene Finanzanlagevermögen, ausgenommen Beteiligungen an diözesaneigenen Gesellschaften, aller im Rechnungswesen der diözesanen Finanzkammer verwalteten Rechnungskreise. Das sind derzeit die Diözese Eisenstadt, der Priesterpensionsfonds der Diözese Eisenstadt und die St. Martin Immobilien KG.

Die Veranlagungsrichtlinien sind vom Diözesanen Wirtschaftsrat zu beschließen und vom Diözesanbischof zu genehmigen.

2. Zuständigkeit und Abwicklung

Die Finanzkammer ist für die administrative Abwicklung, Buchhaltung, Kontrolle und das interne Berichtswesen in Bezug auf diese Veranlagungsrichtlinien verantwortlich. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe fachlich versierter, unabhängiger Berater bedienen.

Von der Finanzkammer bzw. von den Beratern ist zumindest im Rahmen des Jahresabschlusses ein Bericht für den Diözesanbischof und den Diözesanen Wirtschaftsrat zu erstellen. Dabei soll ein Soll-Ist-Vergleich die Entwicklung der Veranlagungen darstellen. Der Bericht hat Aussagen zu enthalten über: Erfolgsentwicklung, erfolgte Ausschüttungen, Risikoklassenstruktur sowie die ethische Portfolioqualität.

Die Auswahl der Berater, der Verwalter, Depotbanken, Anlagen etc. obliegt der Finanzkammer. Bei sämtlichen Transaktionen ist das Vieraugenprinzip entsprechend den Zeichnungsregeln auf diözesanen Konten einzuhalten.

3. Veranlagungsrichtlinien

Es gelten folgende Rahmenbedingungen für die Veranlagung des Finanzvermögens im Ganzen und für jeden Rechnungskreis in separater Betrachtungsweise, sofern dieser ein Zwanzigstel des gesamten Finanzvermögens überschreitet:

3.1. Anlageprinzipien

Für Zwecke der Veranlagung des Finanzvermögens ist eine kapitalerhaltende Strategie mit ausgewogener Risikostreuung zu verfolgen, und es ist auf die Liquidität der genannten Rechnungskreise zu achten. Die Ethik-Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

3.2. Anlageinstrumente

Das Finanzvermögen kann in

- Sparbücher, Bankguthaben oder Festgelder,
- Anleihen von Sovereigns (Staaten, Gliedstaaten, Kommunen, u. Ä.), supranationalen Emittenten sowie Banken oder Unternehmen bzw.
- andere verzinsliche Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen,
- Aktien, aktienähnliche und hybride Instrumente (z.B. Wandel- und Optionsanleihen, Aktienanleihen),
- Edelmetalle

entweder direkt oder über Investmentfonds oder sonstige diversifizierte Anlageinstrumente, sowie über Investmentfonds oder sonstige diversifizierte Anlageinstrumente in

- Immobilien,
- Microfinance,
- Rohstoffe

veranlagt werden.

Derivate dürfen nur zum Zwecke der Risikosteuerung eingesetzt werden.

In Alternative Investments (Private Equity- und Venture Capital-Fonds, etc.) und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter darf nur nach eingehender Prüfung insbesondere hinsichtlich Volatilität und Downside-Risiko, Beitrag zum Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios, rechtlicher und steuerlicher Konstruktion, Nachschusspflichten, Transparenz und Investment Style investiert werden.

Eine Anlage in Alternative Investments und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter, die diese Kriterien nicht zur Zufriedenheit erfüllen, darf nicht getätigt werden.

Grundsätzlich nicht investierbar sind Hedgefonds, Instrumente mit signifikantem Fremdkapital-Leverage oder Ertragsmodelle, die auf einer Domizilierung in einer Steueroase basieren.

Ebenso nicht investierbar sind Anlageinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (z.B. GmbH-Anteile, Darlehen), ausgenommen fremdüblich ausgestattete Darlehen an kirchliche Einrichtungen in der Diözese.

3.3. Anlageziel

Das Finanzvermögen dient vornehmlich der Deckung langfristiger Pensionsverpflichtungen, der Absicherung pfarrlicher und treuhändig verwalteter Einlagen, insbesondere des Bischöflichen Stuhls, sowie der Absicherung der diözesanen Rücklagen.

Vorrangiges Ziel ist der mittel- bis langfristige reale Kapitalerhalt, gemessen am Verbraucherpreisindex für Österreich.

3.4. Risikoklassen

Zur Festlegung einer verbindlichen Risikostrategie werden folgende Risikoklassen benannt:

RISIKOKLASSE 1:

- EURO-Bankguthaben, -Spar- und -Geldmarkteinlagen und -Festgelder bzw. -Geldmarktfonds (Durchschnittsrating: mind. AA-)
- kurzlaufende EURO-Anleihen von Sovereigns und supranationalen Emittenten (Rating: mind. AA-)
- Fonds, die ausschließlich oder weitestgehend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. AA-).

RISIKOKLASSE 2:

- EURO-Anleihen von Sovereigns und supranationalen Emittenten sowie Banken und Unternehmen (Rating: mind. A-)
- Fonds, die ausschließlich oder weitgehend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. A-).

RISIKOKLASSE 3:

- EURO-Anleihen (Rating BBB+ bis mind. BBB-) und Fremdwährungsanleihen (Rating mind. BBB-) jeglicher Emittenten
- Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: mind. BBB-) – einschließlich Mischfonds mit einem Anteil an Aktien, aktienähnlichen oder hybriden Instrumenten von unter 50%
- Microfinance-Fonds
- Immobilienwertpapiere.

RISIKOKLASSE 4:

- EURO und Fremdwährungs-Anleihen jeglicher Emittenten (Rating BB+ und tiefer)
- Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren (Durchschnittsrating: BB+ und tiefer)
- Aktien, aktienähnliche oder hybride Instrumente in Standardwerte aus entwickelten Märkten
- Fonds, die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren - einschließlich Mischfonds mit einem Anteil an Aktien, aktienähnlichen oder hybriden Instrumenten von über 50 %.

RISIKOKLASSE 5:

- Aktien oder aktienähnliche Instrumente in Nebenwerte aus entwickelten Märkten sowie Aktien aus Emerging Markets
- Fonds die ausschließlich oder überwiegend in diese Wertpapiere investieren
- Fonds und Zertifikate auf Rohstoffe und Edelmetalle

- Direktinvestitionen in Edelmetalle
- Alternative Investments (insb. Private Equity- und Venture Capital-Fonds) und sonstige Anlagen mit stark spekulativem Charakter.

Die Risikoklassen-Zuordnung von strukturierten Produkten (z.B. Garantieprodukte) erfolgt nach Maßgabe ihres jeweiligen Ertrags-Risikoprofils.

3.5. Veranlagungsgrenzen

Es gilt folgende Risikostreuung:

Die Veranlagungen erfolgen je Risikoklasse in folgenden Bandbreiten:

Das Maximum (Max.) einer Risikoklasse (RK) darf jedoch insoweit bis zum Höchstwert (HW) erweitert werden, als darüber liegende Risikoklassen nicht ausgeschöpft sind.

RK	Min.	Max.	HW
Klasse 1	0 %	100 %	
Klasse 2	0 %	75 % + 25 %, wenn $RK_{3+4+5} = 0$ %	
Klasse 3	0 %	75 % + 25 %, wenn $RK_{4+5} = 0$ %	
Klasse 4	0 %	25 % + 5 %, wenn $RK_5 = 0$ %	
Klasse 5	0 %	5 %	

Ungeachtet der Risikoklasse darf der Anteil an Aktien, aktienähnlichen und hybriden Instrumenten – unter Durchrechnung der Anteile in Mischfonds – nicht über 35 % betragen.

Derivate zur Risikosteuerung werden jenem Anlageprodukt bzw. jener Risikoklasse zugerechnet, auf die sich ihre Risikosteuerungsfunktion bezieht.

Wird einer der vorgenannten Höchstwerte überschritten (z.B. aufgrund von Kursschwankungen oder Umgruppierungen von Fonds), ist unter Vermeidung von Vermögensverlusten die Wiederherstellung der Grenzen anzustreben.

Für die Veranlagung des Finanzvermögens im Ganzen gelten folgende Maximalanteile je Einzelschuldner bzw. Emittent:

Positionen in den Klassen 1 bis 3	10 %
Positionen in den Klassen 4 und 5	2 %

Für den Einzelschuldner bzw. Emittenten Republik Österreich gilt in den Klassen 1 und 2 jeweils ein Maximum von 40 %.

Ist ein Einzelschuldner bzw. Emittent in mehreren Risikoklassen vertreten, so werden die jeweils erreichten Ausmaße (berechnet als faktischer Anteil im Verhältnis zum Höchstwert in der jeweiligen Risikoklasse) addiert und dürfen 100 % nicht überschreiten.

Direktinvestitionen in Gold dürfen, abweichend von den o. g. Maxima pro Einzelschuldner bzw. Emittent, bis zu 100 % der Risikoklasse 5 umfassen.

Diese Veranlagungsrichtlinien wurden am 21. Feber 2018 vom Diözesanen Wirtschaftsrat beschlossen und vom Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Fassung vom 1. März 2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 635 vom 25. März 2017)

sowie jene vom 1. Oktober 2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 638 vom 25. November 2017).

PASTORALE PRAXIS

IV. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen

In der Diözese Eisenstadt sind im Sinne eines Diözesantagsbeschlusses und einer Empfehlung der Dechantenkonferenz vom 7. Oktober 1993 zur Firmung alle Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr, d. h. jene, die sich in der 7. oder 8. Schulstufe befinden oder befinden sollten, eingeladen.

In Pfarren, die jährlich einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

1. Firmungen durch den Herrn Diözesanbischof an zentralen Orten für mehrere Pfarren in den beiden Visitationsdekanaten

Dekanat Deutschkreutz

Lackenbach	16. Juni, 9.00 Uhr
Horitschon	16. Juni, 11.30 Uhr
Unterfrauenhaid	17. Juni, 9.00 Uhr
Deutschkreutz	1. Juli, 10.00 Uhr

Dekanat Güssing

Stinatz	3. Juni, 9.30 Uhr
Stegersbach	3. Juni, 14.00 Uhr
St. Michael	9. Juni, 09.00 Uhr
Strem	9. Juni, 14.00 Uhr
Güssing	10. Juni, 09.00 Uhr
Maria Weinberg	10. Juni, 14.00 Uhr

2. Firmungen durch andere Firmspender in den beiden Visitationsdekanaten

Kobersdorf	21. April	BV Schauer
Weppersdorf	5. Mai	BV Schauer
Litzelsdorf	20. Mai	BV Schauer
Geresdorf b. G.	10. Juni	GV Korpitsch

3. Jährliche Firmungen

Jährliche Firmungen finden heuer in folgenden Pfarren zu nachstehenden Terminen (die genauen Beginnzeiten können in den Pfarren erfragt werden) durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Frauenkirchen	26. Mai	BV Schauer	Oberdorf i. B.	21. April	GV Korpitsch
Mönchhof	9. Juni	Abt Heim OCist	Oberwart	21. Mai	BV Schauer
Eisenstadt-Dom	20. Mai	Altbischof Iby	Pinkafeld	2. Juni	Kan. Wüger
Eisenstadt-Oberberg	1. Mai	Altbischof Iby	Rotenturm a. d. P.	1. Mai	BV Schauer
Mattersburg	21. Mai	Pfr Kozuch	St. Martin i. d. W.	13. Mai	Altbischof Iby
Neudörfel a. d. L.	19. Mai	GV Korpitsch	Unterwart	3. Juni	BV Pál
Rechnitz	21. Mai	KD Pratl	Wolfau	21. April	Kan. Wüger

4. Dekanatsfirmungen

Die Dekanatsfirmungen finden heuer in folgenden Dekanaten zu nachstehenden Terminen (die genauen Beginnzeiten können in den Pfarren erfragt werden) durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Dekanat Neusiedl a. S.

Deutsch Jahrndorf	26. Mai	Kan. Wüger
Edelstal	19. Mai	BV Pál
Gattendorf	21. Mai	Kan. Wüger
Jois	21. Mai	Mag. Martin Leitner
Kaisersteinbruch	in Jois	
Kittsee	19. Mai	BV Pál
Neudorf b. P.	9. Juni	Kan. Krojer
Neusiedl a. S.	26. Mai	Altbischof Iby
Nickelsdorf	6. Mai	GV Korpitsch
Pama	19. Mai	BV Vukits
Parndorf	21. April	Kan. Krojer
Potzneusiedl	5. Mai	GV Korpitsch
Weiden a. S.	29. April	Kan. P. Bernhard
Winden a. S.	in Jois	
Zurndorf	26. Mai	Kan. Wüger

Dekanat Rust

Antau	in Wulkaprodersdorf	
Breitenbrunn a. N.	17. Juni	BV Schauer
Donnerskirchen	24. Juni	P. Osanger SDB
Mörbisch a. S.	8. April	Dr. Frederik Hansen
Klingenbach	20. Mai	DB Zsifkovics
Oggau a. N.	6. Mai	Altbischof Iby
Oslip	14. April	BV Vukits
Purbach a. S.	16. Juni	BV Schauer
Rust	29. April	P. Sporschill SJ
Schützen a. Geb.	20. Mai	P. Osanger SDB
Siegenderf	28. April	BV Schauer
St. Margarethen i. B.	20. Mai	GV Korpitsch
Trausdorf a. d. W.	21. April	BV Vukits
Wulkaprodersdorf	5. Mai	Abt Heim OCist
Zagersdorf	in Wulkaprodersdorf	

Dekanat Pinkafeld

Bad Tatzmannsdorf	29. April	Bischof Kräutler
Bernstein	28. April	Bischof Kräutler
Grafenschachen	5. Mai	Kan. Wüger
Kemetten	20. Mai	BV Pál
Kitzladen	12. Mai	Kan. Wüger
Mariasdorf	28. April	Bischof Kräutler

Dekanat Jennersdorf

Dt. Kaltenbrunn	in Rudersdorf	
Dobersdorf	in Rudersdorf	
Heiligenkreuz i. L.	9. Juni	GV Korpitsch
Jennersdorf	1. Mai	Bischof Kräutler
Königsdorf	26. Mai	GV Korpitsch
Maria Bild	26. Mai	GV Korpitsch
Mogersdorf	9. Juni	GV Korpitsch
Neuhaus a. Klb.	22. April	Altbischof Iby
Rudersdorf	28. April	BV Pál
St. Martin a. d. R.	29. April	Altbischof Iby

(DB = Diözesanbischof, GV = Generalvikar, BV = Bischofsvikar, KD = Kreisechant)

V. Weisungen zur Fastenaktion 2018

1. Thema der Fastenaktion: „Teilen“

Wie in den vergangenen Jahren führt unsere Diözese auch heuer wieder die Fastenaktion zugunsten von hilfsbedürftigen Menschen in den jungen Kirchen und in den östlichen Nachbarländern durch. Das Thema der letzten Jahre „Teilen“ wird beibehalten.

Die Gläubigen unserer Diözese sollen durch ihre Spende Maßnahmen und Projekte zur Linderung von Not, für Bildungszwecke und die pastorale Arbeit unserer Schwestern und Brüder in der Mission unterstützen.

2. Vorbereitung der Fastenaktion

Wie in den vergangenen Jahren wurde die diesjährige Hilfsaktion schon zu Beginn der Fastenzeit vorbereitet. Die Kirchenzeitung berichtet über die Sammlung des Vorjahres und stellt einen Teil der zur Förderung vorgesehenen Projekte vor. Diese Vorbereitung möge nun auch in den Pfarren, in den Pfarrblättern, bei pfarrlichen Veranstaltungen und im Religionsunterricht fortgesetzt werden. Das Anliegen der Fastenaktion 2018 möge auch in der Predigt entsprechend behandelt werden.

Der Landesschulrat für Burgenland hat in seinem Rundschreiben vom 24. Jänner 2018, Z: LSR/2-372/1-2018, an die Bezirksschulräte und an die Direktionen der mittleren und höheren Schulen sowie der berufsbildenden Pflichtschulen die Schulsammlung bewilligt. In den Pflichtschulen sowie im Bundesrealgymnasium in Eisenstadt können anstelle der Opferbüchsen wieder Karten und Marken verwendet werden.

3. Hauptprojekte der Fastenaktion 2018

- Unterstützung für ein Altenheim in Trivandrum (Indien)
- Schulprojekt in Morogoro, Tanzania
- Unterstützung der Partnerorganisation der kfb „Vamos Mujer“

4. Durchführung der Fastenaktion

Die Durchführung der diesjährigen Fastenaktion möge im Pfarrgemeinderat und anderen Gruppen besprochen und organisiert werden.

Als begleitende Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit dienen das Plakat und die Flugblätter, die in diesen Tagen versandt werden. Die konkrete Durchführung der Sammlung betrifft folgende Aktionen:

a) Familienfasttag

Die „Aktion Familienfasttag“ erstreckt sich über die gesamte Fastenzeit. Die ersparten Beträge werden im Rahmen der Haussammlung am 18. März 2018 eingehoben.

b) Opferwürfel

Opferwürfel aus Karton können bei der Katholischen Aktion angefordert werden.

c) Haussammlung

Es wird empfohlen, die Haussammlung am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, bzw. in der Woche bis zum 25. März 2018 durchzuführen. Die Bewilligung für die Haussammlung wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2018, Zahl: A2/G.P1000-10002-11-2018, erteilt. Es möge darauf geachtet werden, dass nur vertrauenswürdige Personen als Sammler eingesetzt werden. **Die Sammelisten sind vor der Sammlung mit den Daten der behördlichen Bewilligung, dem Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, dem Zweck der Sammlung sowie den Namen des/der Sammlers/Sammlerin zu versehen und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Den Sammlern/Sammlerinnen sind Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind. Den Sammlern/Sammlerinnen dürfen aus dem Sammelergebnis keinerlei Beträge zugestanden werden.**

d) Bankeinzahlungen

Die Gläubigen mögen auch aufmerksam gemacht werden, dass sie ihr Opfer auch bei jeder Raiffeisenkasse auf das Konto der Fastenaktion IBAN AT96 3300 0000 0100 0603 bei der Raiffeisen-Landesbank Burgenland einzahlen können.

Die Fastenaktion 2018 möge auf jeden Fall in allen Pfarren bis Ostern abgeschlossen werden. Die Sammelisten, die Abrechnung und die Überweisung der Ergebnisse mögen bis zum 13. April 2018 eingesandt bzw. durchgeführt werden.

5. Bericht über die Fastenaktion 2017

Zur Information geben wir Ihnen bekannt, dass die Fastenaktion 2017 ein Ergebnis von € 306.730,47 erbracht hat. Für die Bemühungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sei allen Beteiligten aufrichtig gedankt. Ebenso wird allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott gesagt.

PERSONALNACHRICHTEN

VI. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt den hochw. Herrn

P. Mag. Philemon Dollinger OCist zum Kaplan der Pfarren **Mönchhof** und **Gols**.

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ent-hoben den hochw. Herrn

Mag. Lic. DDr. Paul F. Röttig, Diakon, von der **ehrenamtlichen Mitarbeit in der Pfarre Königsdorf bzw. im Dekanat Jennersdorf** nach Annahme seines Amtsverzichtes im Hinblick auf die Erreichung der Altersgrenze in Entsprechung der Richtlinien für den Ständigen Diakonat in der Diözese Eisenstadt.

VII. Verleihung von päpstlichen und bischöflichen Auszeichnungen 2017

1. Ritter vom Orden des hl. Papstes Silvester

OStR Prof. Mag. Josef Bauer, Eisenstadt-Kleinhöflein (12. 12. 2016 bzw. 24. 2. 2017)

Leopold Heller, Stegersbach (12. 12. 2016 bzw. 24. 2. 2017)

OStR Prof. Mag. Josef Benedikt Streibl, Pinkafeld (12. 12. 2016 bzw. 24. 2. 2017)

2. „Pro Ecclesia et Pontifice“

Johann und Anna Harmtodt, Neumarkt i. T. (12. 12. 2016 bzw. 24. 2. 2017)

3. St. Martinsorden in Gold

Anton Draxler, Markt St. Martin (22. 4.)

SR Franz Flasch, Unterrabnitz (1. 5.)

Prof. Mag. Dr. Stephan Renner, Dörfel, Pf. Steinberg a. d. R. (11. 11.)

Hofrat Mag. Dr. Walter Degendorfer (18. 11.)

Mag. Manfred Koch, Superintendent (18. 11.)

Ing. Emil Kropf, Eisenstadt (18. 11.)

4. St. Martinsorden in Silber

OSR Maria Altenburger, Tadten (25. 3.)
 Mag. Ernst Filz, Pilgersdorf (26. 3.)
 Wilhelmine Kainz, Deutsch Gerisdorf, Pf. Pilgersdorf (26. 3.)
 Agnes Schnabl, Piringsdorf (2. 4.)
 Michael Wolfgeher, Piringsdorf (2. 4.)
 Martha Lackner, Langeck, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Johann Leitner, Hochstraß, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Mag. Ludwig Leitner, Hochstraß, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Johann Renner, Neudorf, Pf. Markt St. Martin (22. 4.)
 Gertrude Dominkovitsch, Neutal (22. 4.)
 Franz und Marianne Godowitsch, Neutal (22. 4.)
 Marlene Maschler, Neutal (22. 4.)
 Gerhard und Bernadette Klikovics, Kogl (1. 5.)
 Dipl. Päd. Helene Buranits BEd, Kroatisch Geresdorf (28. 8.)
 Dipl. Päd. Franziska Klein MAS BEd, Neusiedl a. S. (28. 8.)
 Christine Hoffmann, Halbturn (18. 11.)
 Mag. Peter Brunner, Halbturn (18. 11.)
 Walter Alois Schmid, Neudorf b. P. (18. 11.)
 Walter Reinhalter, Neudörfel a. d. L. (18. 11.)
 Josef Lukitsch, Markt Allhau, Pf. Wolfau (18. 11.)
 Sieglinde Sadowski BEd, Hornstein (18. 11.)
 Ernst Bauer, Oslip (18. 11.)
 Susanna Hackl, Walbersdorf (18. 11.)
 Dr. Gerhard Harkam, Pfarrer, Stadtschlaining (18. 11.)
 Friederike Treiber, Stadtschlaining (18. 11.)
 Monika Giefing, Marz (26. 11.)
 Albert Luissler, Bildein (28. 11.)

5. Verdienstmedaille in Gold

Anna Rupprecht, Mönchhof (12. 3.)
 Katharina Sautner, Mönchhof (12. 3.)
 Anna Maria Gross, Mönchhof (12. 3.)
 Elisabeth Göttl, Gols (25. 3.)
 Franz Guttmann, Gols (25. 3.)
 Johann Leitner, Gols (25. 3.)
 Anna Sitkovits, Bubendorf, Pf. Pilgersdorf (26. 3.)
 KontrInsp Reinhard Nadler, Grafenschachen (7. 4.)
 Angela Eichinger, Lockenhaus (17. 4.)
 Rosa Hessler, Hammerteich, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Franz Leitner, Hochstraß, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 OStR Dr. Adelinde Loibl, Lockenhaus (17. 4.)
 Werner und Elisabeth Prenner, Hammerteich, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Eveline Schermann, Hammerteich, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Dir. OSR Herta Schlapschy, Rattersdorf (17. 4.)
 Hermine Laffer, Markt St. Martin (22. 4.)
 Agnes Dominkovitsch, Neutal (22. 4.)
 Christine Weber, Kogl (1. 5.)
 Anita Hofer, Lebenbrunn, Pf. Kogl (1. 5.)
 Johanna Haspel, Unterrabnitz (1. 5.)
 Michael Haspel, Unterrabnitz (1. 5.)
 Edith Maschler, Unterrabnitz (1. 5.)
 Hannelore Steinriegler, Unterrabnitz (1. 5.)
 Rosa Mandl, Schwendgraben, Pf. Unterrabnitz (1. 5.)
 Helmut Mandl, Schwendgraben, Pf. Unterrabnitz (1. 5.)
 Gerhard Predl, Schwendgraben, Pf. Unterrabnitz (1. 5.)
 Franz Cecil, Leithaprodersdorf (24. 9.)

Josef Reinhalter, Leithaprodersdorf (24. 9.)
 Sieglinde Jandrisits, Wien (18. 11.)
 Rosa Plank, Kleinbachseltene, Pf. Mischendorf (18. 11.)
 Sylvia Pleyer-Unger, Stadtschlaining (25. 11.)
 GrInsp Harald Kreamsner, Deutschkreutz (6. 12.)
 ChefInsp Ewald Mezgolits, Donnerskirchen (6. 12.)
 ChefInsp Wolfgang Werderits, Rotenturm a.d.P. (6. 12.)
 Josef Peischl, Eisenstadt-St. Georgen (22. 12.)
 Maria Winterer, Weppersdorf (22. 12.)

6. Verdienstmedaille in Silber

Maria Artner, Glashütten, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Christine Reschl-Leitner, Hochstraß, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Emilie Siml, Hochstraß, Pf. Lockenhaus (17. 4.)
 Maria Eigner, Neutal (22. 4.)
 Alfred Godowitsch, Neutal (22. 4.)
 Anna Pinter, Neutal (22. 4.)
 Martha Rainer, Neutal (22. 4.)
 Johann Trummer, Neutal (22. 4.)
 Rosina Schautz, Unterrabnitz (1. 5.)
 Gabriele Lehner, Eisenstadt (18. 11.)

MITTEILUNGEN

VIII. Ausschreibung des Bischof-DDr.-Stefan-László-Preises 2018

- Die „Bischof-DDr.-Stefan-László-Gesellschaft“ vergibt im Jahr 2018 wieder den nach dem verstorbenen ersten Diözesanbischof der Diözese Eisenstadt benannten „Bischof-DDr.-Stefan-László-Preis“ in Höhe von € 3.500,--. Zusätzlich können auch Anerkennungspreise (maximal zwei) zur Verleihung gelangen. Diese sind mit je € 1.000,-- dotiert.
- Es können **Dissertationen**, **Diplomarbeiten** oder gleichwertige **Hausarbeiten** eingereicht werden, die sich mit Fragen
 - a) des Zusammenlebens der Völker in Mitteleuropa
 - b) der Kirchen- und Landesgeschichte des Raumes des heutigen Burgenlandes
 - c) der Geschichte und des Wirkens laienapostolischer Gruppen befassen.
 Arbeiten, die bereits von anderen Stellen prämiert wurden, können nicht eingereicht werden. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Die Einreichung steht Personen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, offen. Mit der Einreichung ist das Einverständnis zur eventuellen Publikation der eingereichten Arbeit in den Publikationen der Gesellschaft verbunden.
- Für **Fachbereichsarbeiten oder vergleichbare Arbeiten von Schülern höherer Schulen** in

Österreich kommt der „Bischof-DDr.-Stefan-László-Förderungspreis“ zur Verleihung. Dieser Förderungspreis ist mit € 500,- dotiert. Für den „Bischof-DDr.-Stefan-László-Förderungspreis“ gelten die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 sinngemäß, jedoch müssen die Arbeiten spätestens im Jahr nach Ablegung der Reifeprüfung eingereicht werden.

5. Die Einreichung der Arbeiten hat in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem Datenträger zu erfolgen. Der Einreichung der Arbeit sind ein Lebenslauf sowie eine Erklärung des Autors beizuschließen, dass alle am Zustandekommen der Arbeit beteiligten Mitarbeiter im Titel oder in Fußnoten oder sonst in geeigneter Weise genannt sind.

6. Die schriftliche Bewerbung um den „Bischof-DDr.-Stefan-László-Preis“ ist bis

Freitag, 18. Mai 2018,

im Bischofshof in 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, mit dem Vermerk „Bischof-DDr.-Stefan-László-Preis“ formlos einzureichen.

7. Über die Vergabe des Preises entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag der wissenschaftlichen Jury. Liegt keine auszeichnungswürdige Arbeit vor, kann von der Vergabe des Preises Abstand genommen werden. Die Mitglieder der Jury sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Die **Überreichung** der Geldpreise mit Urkunde erfolgt in feierlicher Form voraussichtlich am **Freitag**, dem **9. November 2018** in **Eisenstadt**.

Nähere Auskünfte erteilt der Geschäftsführer Mag. Gerhard Grosinger, unter der Telefon-Nummer 02682/777-230 oder E-Mail: gerhard.grosinger@martinus.at

IX. Zur Kenntnisnahme

Hinweise für die österliche Bußzeit

Im Folgenden wird auf Verlautbarungen, die Richtlinien zur Bußpastoral enthalten, verwiesen:

„Christliche Buß- und Lebensordnung“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 211/II vom 15. Feber 1978); „Richtlinien zur Bußpastoral“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 226/II vom 15. März 1979); „Weisungen für die Spendung des Bußsakramentes“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 289/I vom 15. März 1985).

Weitere Hinweise gibt auch der liturgische Diözesankalender Direktorium 2018, S. 83 ff, Aschermittwoch, in der Einführung zur Fastenzeit.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. Feber 2018

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar